

Satzung über Ehrenzeichen des Landkreises Ansbach

§ 1

(1) Für besondere Verdienste um den Landkreis Ansbach können Ehrenzeichen verliehen werden.

(2) Ehrenzeichen des Landkreises Ansbach werden verliehen als

(a) **Landkreisnadel**

Anstecknadel mit einer Höhe von 12 mm aus Silber in Wappenform mit Wappen des Landkreises Ansbach erhaben geprägt, Befestigung mit langer Nadel und Nadelschutz, inklusive Nadeletui mit Passformeinlage

(b) **Silberne Verdienstmedaille**

*35 mm Durchmesser, Material Silber,
Vorderseite: Landkreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Ansbach *Bayern**“
Rückseite: „Für besondere Verdienste“*

(c) **Goldene Verdienstmedaille**

*35 mm Durchmesser, Material Silber mit Goldüberzug,
Vorderseite: Landkreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Ansbach *Bayern**“
Rückseite: „Für besondere Verdienste“*

(d) **Goldener Ehrenring**

Plattenring in Gold mit Flachstichgravur des Landkreiswappens auf der Platte des Rings, auf der Innenseite ist der Text „LANDKREIS ANSBACH“ eingraviert.

§ 2

(1) Die **Landkreisnadel** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet **aner kennenswerte** Verdienste erworben haben. Kreisräte können die Auszeichnung nach mindestens 12-jähriger Tätigkeit als Kreisrat erhalten.

(2) Die **Verdienstmedaille** in **Silber** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Ansbach auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet **besondere** Verdienste erworben haben. Kreisräte können die Auszeichnung nach mindestens 18-jähriger Tätigkeit als Kreisrat erhalten.

(3) Die **Verdienstmedaille** in **Gold** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Ansbach auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet **hervorragende** Verdienste erworben haben. Kreisräte können die Auszeichnung nach mindestens 24-jähriger Tätigkeit als Kreisrat erhalten.

(4) Der **Ehrenring** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Landkreis Ansbach auf politischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet **herausragende** Verdienste erworben haben.

Aktualisierte Version der Ehrenzeichensatzung nach Inkrafttreten der Änderungssatzung
- gültig ab 01.08.2012 -

Mit dem Ehrenring des Landkreises dürfen höchstens **20** lebende Personen ausgezeichnet werden.

- (5) Kreisräte erhalten ihre Ehrenzeichen in der letzten Kreistagssitzung der Wahlperiode, in der sie den für die Ehrung erforderlichen Tätigkeitszeitraum beenden.
- (6) Jedes Ehrenzeichen kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 3

Vorschläge über die Verleihung der Ehrenzeichen können vom Landrat und den Fraktionen des Kreistages eingebracht werden. Über die Verleihung entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Über die Verleihung des Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Urkunde, in der das verliehene Ehrenzeichen bezeichnet wird. Zugleich werden ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Ansbach, Datum

Landrat

§ 5

Die Satzung tritt zum **01.08.2012** in Kraft. Seit dem 09.04.1985 durch Beschluss verliehene Ehrenzeichen gelten als Ehrenzeichen im Sinne dieser Satzung.